

Diskussionspapier

Forschungsgruppe EU-Integration
Stiftung Wissenschaft und Politik
Deutsches Institut für Internationale
Politik und Sicherheit

Andreas Maurer, Simon Schunz

Ratifikation durch Referendum?

Europas Verfassung nach der
Regierungskonferenz

Diskussionspapiere sind Arbeiten im Feld der Forschungsgruppe, die nicht als SWP-Papiere herausgegeben werden. Dabei kann es sich um Vorstudien zu späteren SWP-Arbeiten handeln oder um Arbeiten, die woanders veröffentlicht werden. Kritische Kommentare sind in jedem Fall willkommen.

Ludwigkirchplatz 3-4
10719 Berlin
Telefon +49 30 880 07-0
Fax +49 30 880 07-100
www.swp-berlin.org
swp@swp-berlin.org

Diskussionspapier der FG 1, 2003/ 28, November 2003
SWP Berlin

Inhalt

1. Der Konvent, die Regierungskonferenz und die Ratifikation 3
2. Die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen 4
3. Argumente in der Debatte um ein Referendum zur Europäischen
Verfassung 6
 - 3.1. Die Forderungen der Befürworter 6
 - 3.2. Die Argumente der Gegner 8
4. Die momentane Stimmungslage in den Mitglieds- und
Beitrittsländern 10
5. Perspektiven für den Ratifikationsprozeß der Europäischen
Verfassung 12
6. Übersicht: Referenden im Ratifikationsprozeß der Europäischen
Verfassung 14

1. Der Konvent, die Regierungskonferenz und die Ratifikation

Seit dem 4. Oktober 2003 ist der vom Konvent zur Zukunft Europas vorgelegte Entwurf einer Europäischen Verfassung Gegenstand der Beratungen einer Regierungskonferenz.¹ Im Rahmen umfangreicher Prüfungen durch die Staats- und Regierungschefs und die Außenminister soll der Entwurf in einigen strittigen Punkten nötigen Änderungen unterzogen werden.² Insbesondere zu der im Verfassungsentwurf vorgeschlagenen institutionellen Ausgestaltung der erweiterten Europäischen Union (EU) lagen die Positionen gegen Ende des Konvents weit auseinander.³ In der „Erklärung von Rom“, die der Europäische Rat zu Beratungsbeginn abgab, wurde der Verfassungsentwurf daher auch nur als „gute Ausgangsbasis“ für weitere Konsultationen auf der Ebene der Regierungen bezeichnet.⁴ Dies ließ bereits neuerliche Auseinandersetzungen um einzelne Aspekte des hart umkämpften Kompromißvorschlags des Konvents vermuten. Derartige Vermutungen scheinen sich angesichts des bisherigen, eher zähen Verlaufs der Regierungskonferenz zu bestätigen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Konferenz in die „Verlängerung“ gehen muß.⁵ Die vor allem von der italienischen Ratspräsidentschaft gesteckte Zielvorgabe, bis Ende 2003 eine Einigung zur Reform der Union zu erzielen, gerät somit ins Wanken.

Trotz dieser Perspektive einer „Verlängerung“, und noch bevor die Regierungskonferenz im November in ihre „heiße Phase“ eintritt, keimt parallel zu den aktuellen Beratungen bereits eine Debatte über die Zeit nach Abschluß der Konferenz auf. Dabei scheint sich eines abzuzeichnen: **Mit dem Ende der Regierungskonferenz wird der diskursive Prozeß der „Verfassungsgebung“ in der Union bei weitem nicht abgeschlossen sein.**

Dafür bürgt allein schon das im Verfassungsentwurf vorgezeichnete Ratifikationsverfahren. Neben der einstimmigen Annahme des Abschlußdokuments durch den Europäischen Rat sieht Artikel IV-8 die Ratifikation in jedem einzelnen der Mitgliedstaaten gemäß der geltenden nationalen Verfassungsbestimmungen vor. Der Artikel deckt sich mit der bis zur Verabschiedung des Verfassungsvertrags gültigen Bestimmung aus Artikel 48 des EU-Vertrags. Selbst bei einer erfolgreichen Verabschiedung des Verfassungsvertrags durch den Europäischen Rat ist also mit einer langwierigen

1 CONV 850/03: Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa vom 18. Juli 2003 [<http://european-convention.eu.int/docs/Treaty/cv00850.de03.pdf>]

2 Vgl. Website der Regierungskonferenz: <http://ue.eu.int/igc/index.asp?lang=DE>

3 Vgl. zu den unterschiedlichen Positionen: Maurer, Andreas; Schunz, Simon: Von Brüssel nach Rom. Der Entwurf einer Europäischen Verfassung zwischen Konvent und Regierungskonferenz. SWP-Diskussionspapier. 10/2003. [http://swp.live.exozet.com/pdf/brennpunkte/bruesselrom_mrr_schunz_031009.pdf]

4 „Erklärung von Rom“ vom 4. Oktober 2003 [<http://ue.eu.int/igcpdf/de/03/cg00/cg00003.de03.pdf>]

5 Vgl. „Italian presidency under pressure on IGC plans“ in: EU Observer vom 22. Oktober 2003 [<http://www.euobs.com/index.phtml?sid=18&aid=13153>]

Phase der Ratifikation in den Mitgliedstaaten zu rechnen.

Das Ratifikationsprozedere in den einzelnen Staaten umfaßt in der Regel einen Beschluß des Parlaments zum Verfassungsvertrag, in den meisten Fällen ist die Annahme an ein hohes Quorum von mehr als 50 Prozent der Abgeordneten gebunden.⁶ Daneben verlangen die nationalen Verfassungen einer Reihe von Staaten die direkte Zustimmung ihrer Bürger zu Änderungen am EU-Vertragsrecht, da diese einen Eingriff in die jeweilige nationale Verfassungsordnung darstellen, oder sich durch den Verfassungsvertrag neue Souveränitätsabtretungen ergeben. Die Durchführung fakultativer Referenden sehen die Verfassungen Frankreichs, Italiens, Spaniens, Portugals, Griechenlands, Luxemburgs, Österreichs, Finnlands und Schwedens sowie die der meisten Beitrittsländer vor. In einer dritten Gruppe von Staaten existieren dagegen keinerlei Rechtsgrundlagen zur Durchführung von Referenden.

Um die Frage, ob die Europäische Verfassung per Volksabstimmung angenommen werden muß und, falls ja, welche Modalitäten für dieses Referendum in Betracht kommen, entwickelt sich im Schatten der Regierungskonferenz langsam eine Debatte, die zunehmend an Fahrt gewinnt und die Verhandlungsbereitschaft einzelner Konferenzdelegationen mehr und mehr bestimmt. Im Wesentlichen wird der Rahmen für diese Diskussion durch die verfassungsrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Staaten gesetzt. Weitere Faktoren spielen darüber hinaus eine Rolle. Dazu zählen neben der Stärke der Regierung vor allem die politische Stabilität eines Landes insgesamt, sowie die Traditionen und Erfahrungen im Hinblick auf direktdemokratische Verfahren. Nicht zuletzt dürfte auch die akute, nicht unbedingt mit Fragen der EU-Verfassung zusammenhängende, Stimmungslage in den Ländern der Union ausschlaggebend für die Ansetzung von Verfassungsreferenden sein.

Im bisherigen Verlauf der Debatte hat insbesondere in den Ländern, deren Verfassungen fakultative Referenden vorsehen, der Druck auf die zur Auslösung der Referenden befugten Staatsorgane (Staatsoberhäupter, Parlamente oder beide) zugenommen. Mit unterschiedlichen Argumentationen versuchen Befürworter und Gegner eines Verfassungsreferendums weiterhin Einfluß auf die öffentliche Meinung in den einzelnen Ländern auszuüben.

2. Die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Grundlagen zur Durchführung von Referenden im allgemeinen und zu EU-Angelegenheiten im besonderen differieren erheblich

6 Vgl. Übersicht: Study about constitutional conditions and probability concerning referenda about the EU constitution in 25 European countries by Marian Zdeb, democracy international - June 2003 [<http://www.european-referendum.org/materials/di/refsum.pdf>]

in den Mitglieds- und Beitrittsländer der Union.⁷

Während Referenden zu EU-Angelegenheiten in Dänemark und Irland obligatorisch und bindend sind, sehen die Verfassungen Deutschlands, der Niederlande, Belgiens, der Tschechischen Republik, Maltas und Zyperns die Möglichkeit eines Referendums nicht vor. Schließlich existiert in Großbritannien - in Abwesenheit einer geschriebenen Verfassung - ebenfalls keine Rechtsgrundlage für die Durchführung von Referenden. Trotzdem wäre auch in diesen Staaten per Verfassungsänderung, Gesetzerlaß oder Parlamentsbeschluß die Durchführung eines Referendums möglich. Die Tschechische Republik und Malta machten beispielsweise von der Möglichkeit Gebrauch, per Sondergesetz die Durchführung von Referenden zum EU-Beitritt zu erwirken. In Deutschland und Belgien wären dagegen weitaus umfangreichere Prozedere zur Verfassungsänderung nötig, um den Weg für ein Referendum zur EU-Verfassung zu bahnen.

In den restlichen Staaten der EU besteht zumindest die verfassungsrechtlich vorgesehene Möglichkeit, Referenden durchzuführen. Dabei unterscheiden sich diese fakultativen Referenden in ihrer Bindungswirkung. Während in Frankreich beispielsweise der Staatspräsident ein bindendes Referendum zu Gesetzentwürfen anordnen kann, würde in Schweden ein Parlamentsbeschluß für die Ansetzung eines rein konsultativen Referendums benötigt.

Von einer einheitlichen oder auch nur ähnlich gelagerten Rechtslage bei den Möglichkeiten von EU-spezifischen Referenden kann bereits angesichts dieser Differenzen keine Rede sein. Erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten der Union bestehen zusätzlich noch in der Frage eines Beteiligungsquorums.⁸ Dieses regelt den Anteil der Wahlbevölkerung, der an einem Referendum teilnehmen muß, damit dieses bindenden Charakter entfalten kann.

Wie heterogen die Lage in der Union tatsächlich ist, verdeutlicht zudem auch der Blick auf die bisherigen Erfahrungen mit Referenden zu EU-Angelegenheiten. In 16 der künftig 25 EU-Mitgliedstaaten wurden bereits solche Erfahrungen gesammelt. Deutschland, Großbritannien, die Benelux-Länder und die drei Staaten der Süderweiterung sowie Zypern verfügen hingegen über keinerlei derartige Erfahrungswerte.

Angesichts dieser Heterogenität erweist sich eine in der Debatte um ein Referendum zur EU-Verfassung häufig geforderte Option von vornherein als wenig realistisch: Ein „europaweites Referendum“, wie es vereinzelt

7 Vgl. für einen Überblick zu den rechtlichen Rahmenbedingungen die Tabelle im Anhang mit entsprechenden Endnoten.

8 Vgl. dazu Hölscheidt, Sven; Putz, Iris: Referenden in Europa. In: Die Öffentliche Verwaltung. Heft 18/September 2003. S.737-746.

auch von Regierungsvertretern gefordert worden ist⁹, **scheint angesichts unterschiedlicher Verfassungsbestimmungen und -traditionen, aber auch aus Gründen der Praktikabilität unwahrscheinlich.** Da weder das geltende EU-Vertragsrecht noch der Verfassungsentwurf des Konvents ein solches Verfahren vorsehen, wird die Regierungskonferenz wohl kaum auf eine derartige Vorgehensweise drängen.

Auf der Basis dieser unterschiedlichen rechtlichen Bestimmungen und praktischen Erfahrungen mit Referenden, teilweise jedoch auch ungeachtet der verfassungsrechtlichen Restriktionen, entfaltet sich die Debatte um die Vor- und Nachteile eines Referendums zur Europäischen Verfassung.

3. Argumente in der Debatte um ein Referendum zur Europäischen Verfassung

3.1. Die Forderungen der Befürworter

Die Debatte um die Frage eines Referendums zur Ratifikation der Europäischen Verfassung gewinnt seit Beginn der Regierungskonferenz zunehmend an Momentum. In ihren Argumentationen können sich die Befürworter direktdemokratischer Verfahren auf EU-Ebene auf prominente Vordenker berufen.¹⁰ So hatte der italienische Europaabgeordnete Altiero Spinelli bereits in seinem 1984 vom Europäischen Parlament verabschiedeten Verfassungsentwurf zur Gründung der Europäischen Union die Zustimmung der Bevölkerung in einem Referendum zur Bedingung für die Annahme der Verfassung gemacht.¹¹

Das Europäische Parlament hat sich demgegenüber in seiner Stellungnahme zum jetzt vorliegenden Verfassungsentwurf des Konvents nicht explizit für oder gegen ein „europaweites“ Referendum zur Bedingung für die Annahme der Verfassung ausgesprochen. Statt dessen schlägt es lediglich eine europaweite Debatte und die gleichzeitige Abstimmung zum Verfassungsentwurf in allen Mitgliedstaaten vor.¹² Ähnliches fordert auch die

9 Vgl. „The Convention Watch“ zum Thema Referendum zur Ratifikation [<http://www.euonline.net/Watch2ed/Answer4-3.htm>]

10 Vgl. als Einführungsliteratur zur Direktdemokratie: Heußner, Herrmann/Jung, Otmar (1999): Mehr direkte Demokratie wagen. Volksbegehren und Volksentscheid. Geschichte - Praxis - Vorschläge. München; Schiller, Theo (2002): Direkte Demokratie. Eine Einführung. Frankfurt u.a

11 „Entwurf des Europäischen Parlaments zur Gründung der Europäischen Union“ vom 14. Februar 1984 [<http://www.eurplace.org/diba/cig/fr-tratta.html>] Vgl. Kommentar dazu: Bieber, Roland; Schwarze, Jürgen (1984): Eine Verfassung für Europa – Von der Europäischen Gemeinschaft zur Europäischen Union. Baden-Baden.

12 Das EU-Parlament „ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten, die ein Referendum über den Verfassungsentwurf abhalten, dieses nach Möglichkeit am selben Tag veranstalten oder gemäß ihren Verfassungsordnungen den Verfassungsentwurf am selben Tag ratifizieren sollten.“ Vgl. „Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa und Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur Einberufung der Regierungskonferenz“ vom 24. September 2003 [<http://ue.eu.int/jgc/docs/st12656.de03.pdf>]

Kommission in ihrer Stellungnahme zur Einberufung der Regierungskonferenz.¹³

Wesentlich weiter gingen die Forderungen einer Gruppe von 97 der insgesamt 210 Mitgliedern des Konvents. In einem gemeinsamen Beitrag vom März 2003 forderten sie die Ratifikation des Verfassungsvertrags durch die nationalen Parlamente, das Europäische Parlament und durch ein Referendum.¹⁴ Parallel zur Wahl zum Europäischen Parlament sollte dazu am 13. Juni 2004 ein „europaweites“ Referendum zum Verfassungsentwurf stattfinden. Die Unterzeichner des unter anderem von den Europaparlamentariern Alain Lamassoure und Johannes Voggenhuber sowie den nationalen Parlamentariern aus Frankreich und Deutschland, Pierre Lequiller und Jürgen Meyer, mitentworfenen Beitrags begründen ihre Forderungen damit, daß ein solches Vorgehen die demokratische Legitimität der Verfassung erhöhen und gleichzeitig die Schaffung eines „europäischen politischen Raums“ befördern würde. Ihrer Ansicht nach steht diese Forderung eindeutig im Einklang mit den Zielen der Erklärung von Laeken, die den Beginn des Verfassungsgebungsprozesses einläutete.¹⁵ Darin ist vor allem von dem Streben nach mehr Bürgernähe und Demokratie in der Union die Rede.

Mit ähnlicher Begründung fordert nun - parallel zur Regierungskonferenz - eine wachsende Zahl politischer und bürgergesellschaftlicher Kräfte ein obligatorisches Referendum zur Europäischen Verfassung.

Neben einzelnen Persönlichkeiten aus Politik und Gesellschaft setzen sich vor allem Bürgerbewegungen im Namen der direkten Demokratie für ein europaweites Referendum ein.¹⁶ Sie betreiben dabei auf der einen Seite Lobbying im nationalen Rahmen, sind aber in der Regel auch europaweit miteinander vernetzt.¹⁷ Unter dem Dach von „Democracy International“ hat sich beispielsweise ein transnationales Netzwerk zu einer „European Referendum Campaign“ zusammengeschlossen.¹⁸

Das häufig vertretene, aus demokratiethoretischen Erwägungen motivierte Argumentationsmuster der Befürworter eines Referendums zum Verfassungsentwurf kontrastiert mit gänzlich anders gelagerten Begründungen der gleichen Forderung. Die konservative Opposition in Großbritannien

13 „Eine Verfassung für die Union – Stellungnahme der Kommission“ vom 17. September 2003 [<http://ue.eu.int/igc/docs/st12654.de03.pdf>]

14 CONV 658/03 Beitrag mehrerer Mitglieder, stellvertretender Mitglieder und Beobachter: „Referendum zur europäischen Verfassung“ vom 31. März 2003 [<http://register.consilium.eu.int/pdf/de/03/cv00/cv00658de03.pdf>]

15 Vgl. Erklärung von Laeken vom 15. Dezember 2001 [<http://european-convention.eu.int/pdf/LKNDE.pdf>]

16 Vgl. z.B. die Website des Initiative and Referendum Institute [<http://www.iri-europe.org>]

17 Vgl. nationale Aktionsgruppen in BRD: Mehr Demokratie e.V. [<http://www.mehrdemokratie.de>] und Belgien: Werkgroep implementatie tijdsgeest [<http://www.witbe.org>]

18 Vgl. Website der Kampagne: <http://www.european-referendum.org/>

sieht in dem Referendum beispielsweise die Möglichkeit, eine Konstitutionalisierung der EU im letzten Moment aufzuhalten.¹⁹ Eine ähnliche Entwicklung zeichnet sich in Polen ab. Regierungschef Miller drohte zuletzt offen damit, den Forderungen der Opposition in seinem Lande nachzukommen und ebenfalls ein Referendum anzuberaumen, sollte Polen seine Wünsche auf der Regierungskonferenz nicht erfüllt sehen.²⁰ In beiden Fällen scheint ein Scheitern der Ratifikation intendiert und angesichts der geringen Wertschätzung, die der Verfassungsgebungsprozeß in der öffentlichen Meinung der Briten und Polen genießt, auch vorprogrammiert.

Dieser Koalition aus Befürwortern und Gegnern der Europäischen Verfassung gelingt es offenbar in zunehmendem Maße, die nationalen Öffentlichkeiten in einzelnen Ländern von der Notwendigkeit eines Verfassungsreferendums zu überzeugen.

3.2. Die Argumente der Gegner

Die Gegner direktdemokratischer Verfahren auf EU-Ebene im allgemeinen und eines Referendums zur EU-Verfassung im besonderen zeigen sich trotz der erkennbaren Tendenz zur Befürwortung des Verfassungsreferendums in der Öffentlichkeit unbeeindruckt.

Ihrer Ansicht nach ist die Legitimation des Verfassungsvertrags bereits durch dessen Verhandlung zwischen den Staats- und Regierungschefs und die nachfolgende Ratifikation durch gewählte nationale Parlamente gewährleistet.²¹ Aus diesem Grunde sehen sie keine Veranlassung, darüber hinaus die Bürger direkt über das Verfassungsprojekt abzustimmen zu lassen, insbesondere wenn es sich dabei nur um ein konsultatives Referendum handelt. In Ländern, in denen direktdemokratische Partizipation - mangels Rechtsgrundlage - in EU-Angelegenheiten keine Tradition hat, ist daher die Zahl der Befürworter eines Verfassungsreferendums besonders gering.²²

Neben den demokratietheoretischen Argumenten, in denen sich die Präferenz für repräsentative gegenüber partizipativen Formen der Demokratie manifestiert²³, wird ein Referendum aber auch aus ganz praktischen Erwägungen abgelehnt.

Die Gefahr, daß nationale Referenden den Prozeß der Verfassungsgebung

19 Vgl. "UK Tories organise petitions on draft constitution" in: EU Observer vom 8. Oktober 2003 [<http://www.euobs.com/index.phtml?sid=18&aid=12955>]

20 "Poland and Spain go on the offensive" in: EU Observer vom 7. Oktober 2003 [<http://www.euobserver.com/index.phtml?sid=18&aid=12930>]

21 „EU-Verfassung noch ‚verbesserungswürdig‘“ in: Welt am Sonntag vom 13. Juli 2003 [<http://www.wams.de/data/2003/07/13/133316.html>]

22 Vgl. Kommentar zu Griechenland unter "The Convention Watch" zum Thema Referendum zur Ratifikation [<http://www.euonline.net/Watch2ed/Answer4-3.htm>]

23 Vgl. zu demokratietheoretischen Typologien: Schmidt, Manfred (2000): Demokratietheorien. Eine Einführung. 3. überarb. Aufl. Opladen.

behindern könnten, schätzen Gegner des Referendums als zu groß ein. Dabei spielt nicht nur die Langwierigkeit des Prozesses eine Rolle: Informationskampagnen für eine Debatte müssten finanziert und über längere Zeiträume – nach dem Muster klassischer Wahlkampagnen - durchgeführt werden. Hierbei wäre nach den Erfahrungen des ersten Nizza-Vertragsreferendums in Irland auch europaweit sicherzustellen, daß finanzkräftige Europagegner keine Möglichkeit erhalten, über die Förderung einer einzigen ‚Nein-Kampagne‘ in nur einem Land den gesamten Ratifikationsprozeß zu Fall zu bringen. Nötig wäre hierzu eine europäische Regelung, die tief in das Verfassungsgefüge der Mitgliedstaaten eingreifen müßte, um Wirkung zu erlangen. Denn letztlich ginge es um die Aushandlung einer EU-Harmonisierungsvorschrift, mit der Rahmendaten für die Durchführung eines europaweit abzuhaltenden Referendums festgelegt werden müßten. In Ermangelung einer einschlägigen Rechtsgrundlage käme hierfür wahrscheinlich nur Artikel 308 EGV in Frage; im Ministerrat wäre daher eine einstimmige Beschlußfassung notwendig. Die Voraussetzungen für die Durchführung von Referenden, deren Ergebnisse auf die Verfassungswirklichkeit aller EU-Staaten ausstrahlen, sind hoch. Insofern wäre kaum davon auszugehen, daß ein für alle EU-Staaten und ihre Bürgergesellschaften annehmbares Referendumsverfahren vor dem Beginn der kommenden Wahlperiode des EP geschaffen werden könnte. Realistisch betrachtet würden die EU-Akteure etwa zwei Jahre für die rechtskräftige Herstellung einer sicheren Verfahrensgrundlage benötigen. Geht man dann von einer etwa einjährigen Vorbereitungsdauer und einer etwa sechsmonatigen Debattierdauer zum Verfassungsvertrag aus, könnte frühestens im Juli 2007 mit der Durchführung eines Referendums gerechnet werden.

Es geht den Referendumsgegnern aber auch um die Gefahr des Scheiterns des Verfassungsprojekts bei einer Ablehnung der Verfassung durch die Bevölkerung. Immerhin besteht diese Möglichkeit dann, wenn in mehreren Staaten bindende Referenden negativ ausfallen. Als Folge wird dann eine „Krise“ der EU befürchtet, die kaum durch den Verweis auf die Gültigkeit des Vertrags von Nizza entschärft werden kann.²⁴

Eine andere Überlegung geht dahin, im Kontext der Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2004 die Verfassung als Ansatzpunkt für politische Debatten zu nutzen. So könnten die Kampagnen zu diesen Wahlen erstmals in höherem Maße mit Sachdiskussionen über originär „europäische“ Themen angereichert werden. Durch eine Abstimmung über die Verfassung würde man sich dieser einmaligen Chance beraubt sehen, mit der Gefahr, daß erneut nationale Themen über den Wahlausgang entscheiden. Sinnvoller erscheint es daher, die Wahlkämpfe zum Europäischen Parlament deutlich am Verfassungsvertrag und seinen politischen Angeboten zu orientieren. Die ‚Auswahl‘ bestimmter Wettbewerber um ein parlamen

24 „Merkel lehnt Volksentscheid ab“ in: tagesschau.de vom 9. Juli 2003 [<http://www.mdr.de/eu/aktuell/810723-hintergrund-811302.html>]

tarischen Mandat wäre dann auch mit einer Entscheidung für oder gegen die Weiterverfolgung bestimmter EU-Verfassungselemente verbunden. In dieser Perspektive bildet der Verfassungsvertrag ‚nur‘ ein Angebot, dessen konkrete Inhalte mit Leben gefüllt werden müssen. Die europäischen Parteilfamilien könnten so endlich einem wohltuenden Druck ausgesetzt werden, um ihre politischen Präferenzen zu verdeutlichen, um ihre politisch-ideologischen Profile zu schärfen und um ihre parteipolitischen Gegensätze zu ‚veröffentlichen‘. Hieraus entstünde wahrscheinlich mehr Interesse an europäischen Themen der Sozial-, Wirtschafts-, Außen- und Innenpolitik als aus der vordergründig einfachen Fragestellung eines EU-Verfassungsreferendums.

4. Die momentane Stimmungslage in den Mitglieds- und Beitrittsländern

Angesichts der Diversität der rechtlichen Lage in den einzelnen Staaten kommt der öffentlichen Debatte zur Europäischen Verfassung bei der Frage des Referendums eine besondere Bedeutung zu. Selbst in Ländern, deren Verfassungen bisher keine Referenden vorsehen, oder in denen diese nicht obligatorisch sind, könnte durch ausreichenden öffentlichen Druck die Durchführung eines Referendums erwirkt werden. Vor dem Hintergrund der Argumentationen von Befürwortern und Gegnern eines Verfassungsreferendums zeichnen sich in einzelnen Ländern bereits jetzt erste Trends ab, die Aufschluß darüber geben, ob dort ein Referendum durchgeführt wird oder nicht.²⁵

In acht Ländern deuten verfassungsrechtliche Bindungen bzw. Äußerungen von Regierungsseite darauf hin, daß ein Referendum in nationalem Rahmen stattfinden wird. Dazu zählen neben **Irland und Dänemark die Niederlande, Belgien, Luxemburg, Spanien, Portugal und die Tschechische Republik**. Während in den Niederlanden und Belgien Verfassungsänderungen nötig wären, die aber von Seiten der jeweiligen Parlamentsmehrheiten befürwortet werden, hat der tschechische Regierungschef Spidla die Verabschiedung eines Gesetzes angekündigt, um ein Referendum zu ermöglichen. Auch Spaniens Premier Aznar griff den Vorschlag des o.g. Konventsbeitrags auf, indem er ein Referendum parallel zur Wahl des Europaparlaments im Juni 2004 angekündigt hat.

Noch unentschieden scheint die Frage über die Durchführung eines Referendums in **Frankreich, Großbritannien, Italien, Österreich, Finnland, Schweden und Polen**.

Trotz des Drucks aus Öffentlichkeit und weiten Teilen der politischen Landschaft hat es Frankreichs Präsident Chirac bisher abgelehnt, sich klar

25 Vgl. zum Stand der Diskussionen in den einzelnen Ländern: Übersichtstabelle mit Endnoten im Anhang.

zur Abhaltung eines Referendums zu bekennen.²⁶ Er verschob die Entscheidung auf die Zeit nach der Verabschiedung der Verfassung durch die Regierungskonferenz. Zu beachten gilt, daß sich innerhalb der Sozialistischen Partei ein tiefer Riß zwischen Verfassungsgegnern und –befürwortern abzeichnet, der seine Ursache in innerparteilichen Konflikten über die allgemeine Ausrichtung der Europapolitik hat. Auch Tony Blair gerät in der EU-Verfassungsfrage zunehmend unter öffentlichen und oppositionellen Druck, lehnt jedoch nach wie vor ein Referendum ab.²⁷ Ebenso hält es der schwedische Ministerpräsident Persson nach den Erfahrungen mit der Abstimmung zum Beitritt zur Euro-Zone.²⁸ Auch er gerät jedoch unter immer stärkeren Druck aus Opposition und Bürgergesellschaft. In einer ähnlichen Lage befindet sich Österreichs Kanzler Schüssel.²⁹ In Finnland und Italien sind die Regierungen grundsätzlich nicht gegen ein Referendum, wollen jedoch den weiteren Verlauf der Regierungskonferenz abwarten. Die Position Polens erscheint unklar: während die Regierung grundsätzlich ein Referendum ablehnt, sprach sich die Opposition dafür aus. Zuletzt zeichnete sich aufgrund dieses Drucks ein Stimmungswechsel bei Premier Miller ab, der die Möglichkeit eines Referendums aber auch als Drohkullisse in der Regierungskonferenz nutzt.

Unwahrscheinlich ist die Durchführung eines Referendums in **Deutschland, Griechenland, Malta und Zypern**. Während in Deutschland Teile der Regierung und die Mehrheit der Opposition im Parlament die Idee einer Verfassungsänderung zur Ermöglichung direktdemokratischer Verfahren ablehnen, besitzt das Prinzip der direkten Demokratie in Griechenland und Zypern keine Tradition. Maltas Premierminister Fenech Adami hat ein Referendum bereits kategorisch ausgeschlossen.³⁰

In den übrigen sechs Beitrittsländern kommt die Debatte über ein Referendum erst langsam in Fahrt. Hier zeichnet sich jedoch noch kein Trend ab. Die überwiegend positiven Erfahrungen mit den Referenden zum Beitritt dürften sich aber auf die anstehenden Entscheidungen auswirken, zumal die Verfassungen **Ungarns, der Slowakischen Republik, Sloweniens und Estlands** per se ein Referendum ermöglichen, während in **Lettland und Litauen** Referenden bei Verfassungsänderungen sogar explizit vorgesehen sind.

Die Heterogenität der Rechtslagen spiegelt sich somit auch bei den Stim

26 „Jacques Chirac juge "prématurée" la décision d'un référendum sur la Constitution européenne" in: Le Monde vom 28. Oktober 2003 [<http://www.lemonde.fr/web/article/0,1-0@2-3224,36-339792,0.html>]; "Chirac rules out Constitution poll for now" in: EU Observer vom 20. Oktober 2003 [<http://www.euobs.com/index.phtml?sid=18&aid=13099>]

27 "UK government in turmoil over referendum" in: EU Observer vom 16. Oktober 2003 [<http://www.euobserver.com/index.phtml?sid=9&aid=13078>]

28 "Persson under fire on EU Constitution" in: EU Observer vom 22. Oktober 2003 [<http://www.euobs.com/index.phtml?sid=18&aid=13147>]

29 "EU: Kommt Volksabstimmung zur Verfassung?" in: Die Presse vom 11. Oktober 2003 [http://www.diepresse.com/textversion_article.aspx?id=381962]

30 "No constitution vote for Maltese" in: EU Observer vom 18. Oktober 2003 [<http://www.euobs.com/index.phtml?sid=18&aid=13090>]

mungslagen wider. Die Debatte hat in den meisten Staaten erst mit Beginn der Regierungskonferenz richtig eingesetzt und wird sich sicherlich noch intensivieren, wenn sich das Ende der Regierungskonferenz abzeichnet. Auffällig ist, daß die Debatte sich - wenn überhaupt - vorwiegend in nationalem Rahmen vollzieht. Ein europaweites Nachdenken über die Verfassung und die Modalitäten ihrer Ratifikation findet kaum statt.

Nichtsdestotrotz ermöglicht diese schlaglichtartige Übersicht über die Trends in den einzelnen Staaten bereits zum jetzigen Zeitpunkt einige Überlegungen zu den Konsequenzen, die die Durchführung eines Referendums zur Europäischen Verfassung für die Union insgesamt haben könnte.

5. Perspektiven für den Ratifikationsprozeß der Europäischen Verfassung

Die Forderung nach einem Referendum zur Ratifikation des Europäischen Verfassungsvertrages läßt sich dem jeweiligen Demokratieverständnis und praktischen Erwägungen entsprechend unterschiedlich bewerten. Jenseits aller demokratiethoretischen und legitimationspolitischen Vorstellungen birgt dieses Ansinnen jedoch vor allem in rechtlicher Hinsicht Brisanz.

Die Erfahrungen mit Referenden zu Angelegenheiten der Europäischen Union lehren, daß die Mehrheitsfindung nicht einfach ist. Das Nein der Dänen zum Vertrag von Maastricht, die knappe Mehrheit in Frankreich beim gleichen Anlaß und das Nein der Iren zu Nizza sind drei prominente Beispiele. Was aber würde passieren, wenn einige Staaten dem Verfassungsentwurf nicht zustimmen?

Diese Konstellation gewinnt mit jeder Entscheidung für die Abhaltung eines Referendums in einem weiteren Land an Wahrscheinlichkeit. Ist es dem Konvent nicht nachhaltig gelungen, die Bürger an seinem offenen Deliberationsprozeß in der Anfangsphase der Beratungen zu beteiligen, so wird es nach Verabschiedung des Verfassungsvertrags umso schwerer, eine Debatte über die Inhalte und die Bedeutung dieser neuen Verfassung anzuregen. Vielmehr birgt eine Abstimmung über die Reform der Union die Gefahr, zur Generalabrechnung mit „Brüssel“ oder zur Sanktionierung nationaler EU-Politik zu werden. Die Gründe dafür können unterschiedlicher Natur sein. Traditionelle Euroskepsis, Angst um den Verlust des eigenen Status durch die Erweiterung oder durch die Vereinnahmung seitens eines angenommenen ‚zentralistischen‘ Europas kommen als Ursachen für eine anti-europäische Haltung in Frage. Angesichts dessen scheint die Ablehnung des Verfassungsentwurfs in dem ein oder anderen Land sehr wahrscheinlich. Sollten sich die Regierungen Großbritanniens und Polens beispielsweise auf Druck der Opposition und der Öffentlichkeit zur Durchführung von Referenden entschließen, dürfte – nach jetzigem Stand der Dinge – ein Nein herauskommen. In anderen Ländern (z.B. in Tsche

chien) sieht die Sache ähnlich aus, obwohl hier eine längere Debatte über das Für und Wieder der EU-Verfassung auch zur Einsicht führen könnte, daß die Kosten der „Nicht-Verfassung“ mittelfristig höher ausfallen als der mit der Verfassung einhergehende Verlust an staatlicher Autonomie.

In letzter Konsequenz könnte die unkoordinierte Durchführung von Referenden bedeuten, daß zwar eine große Zahl von Ländern den Verfassungsvertrag ratifiziert, einige wenige Staaten dies aber nicht tun. Eine solche Situation wäre beispiellos in der bisherigen Geschichte der europäischen Integration. Nach Maßgabe des Artikels IV-7 des Verfassungsentwurfs würde sich in diesem Fall nach Ablauf von zwei Jahren der Europäische Rat mit der Frage befassen. Da diese Bestimmung jedoch eigentlich erst für Änderungen an der Verfassung, nicht schon für deren Verabschiedung gilt, befänden sich die Länder, die den Verfassungsentwurf eben nicht ratifiziert hätten, weiterhin im Geltungsbereich des Vertrags von Nizza.

Welche Implikationen eine derartige Konstellation haben wird, darüber kann derzeit nur spekuliert werden. Die Frage regt sicherlich zur Ausarbeitung unterschiedlicher Lösungsmodelle an. Eine denkbare Lösung wäre der **Austritt der Mehrheit der Staaten aus der EU-Nizza** und der **Eintritt in eine „neue EU“ nach Maßgabe der Verfassung**. Die restlichen Staaten würden dann auf der Basis des Vertrags von Nizza weiter agieren, müßten sich aber ihrerseits um die finanziellen und personell-administrativen Ressourcen einer derart reduzierten EU kümmern. Eine solche Lösung würde die Dynamik des Integrationsprozesses einmal mehr unterstreichen. Doch stellt sie aus integrationistischer Sicht zweifellos eine sehr fragwürdige Alternative dar.

Alternativ bietet sich dann der Austritt oder die Aushandlung eines Sondermitgliedschaftsstatus für diejenigen Staaten an, deren Bürgergesellschaften ihre Zustimmung zum Verfassungsvertrag verwehren. In beiden Fällen wäre mit der faktischen Auslösung der seit den 1970er Jahren diskutierten Modelle eines EU-Europas verschiedener Geschwindigkeiten zu rechnen. Was politisch reizvoll erscheint, bringt allerdings hohe finanzielle Unsicherheiten mit sich. Denn schließlich müßten Mitgliedschaften in den EU-Organen, Mitwirkungsrechte in und Zugriffsrechte auf die finanzintensiven Politiken der EU neu verhandelt werden. Ob dies im Interesse der vertiefungswilligen Staaten ist, muß stark bezweifelt werden.

6. Übersicht: Referenden im Ratifikationsprozeß der Europäischen Verfassung

(Stand: 2. November 2003)

STAATEN	Positionen zur Durchführung eines Referendums zum Verfassungsentwurf/ Stimmung in Öffentlichkeit ^a	Vorschläge zu den Modalitäten eines Referendums zum Verfassungsentwurf	Verfassungsrechtliche Grundlagen für die Durchführung von Referenden in nationalem Rahmen ^b	Erfahrung mit Referenden zu EU-Angelegenheiten ^c (Beitrittsreferenden o.ä.)
DEUTSCHLAND	Ablehnende Haltung bei SPD, CDU und Regierung; Befürworter: Bündnis 90/Grüne, FDP, CSU, einzelne CDU- und SPD-Vertreter ^d ; kein wichtiges Thema in Öffentlichkeit		Keine Rechtsgrundlage; Verfassungsänderung wäre für jede Form von Referendum auf Bundesebene nötig	
FRANKREICH	Viele Befürworter eines Referendums: große Teile der UMP und der PS, Premier Raffarin ^e ; Präsident Chirac will nach Vertragsunterzeichnung und Beitritt der Kandidatenländer über Referendumsfrage entscheiden ^f ; breite Mehrheit der Öffentlichkeit für Referendum	Vorschläge für „europaweites“ Referendum von Außenminister de Villepin ^g ; sonst: in nationalem Rahmen	Fakultatives, bindendes Referendum bei Verfassungsänderungen und Vertragsratifizierungen; „präsidientielles Plebiszit“ bei Gesetzentwürfen möglich	X
GROßBRITANNIEN	Regierung und Parlamentsmehrheit gegen Referendum, zuletzt allerdings unter hohem Druck, da konservative, liberale Opposition und Öffentlichkeit mehrheitlich dafür ^h		Keine Rechtsgrundlage; fakultatives Referendum; Auslösung durch Parlamentsbeschluß	
ITALIEN	Regierung und Opposition anfangs für Referendum; italienische Mitglieder des Konvents haben Forderung nach Referendum unterzeichnet ⁱ ; kein bedeutendes Thema in der Öffentlichkeit		Fakultatives, bindendes Referendum bei Verfassungsänderungen; fakultatives, konsultatives Referendum bei Auslösung durch Parlamentsbeschluß; Ausschluß von Referenden über internationale Verträge	X
NIEDERLANDE	Mehrheit im Parlament für Referendum; stärkste Fraktion der Christdemokraten dagegen; lebhaft öffentliche Debatte	Parlamentsmehrheit schlägt konsultatives Referendum vor; Regierung dagegen ^j	Keine Rechtsgrundlage; Parlamentsmehrheit für Einführung eines nicht bindenden Referendums	
BELGIEN	Zunehmende Zahl an Befürwortern eines Referendums in Regierung und Öffentlichkeit	Vorschläge für „europaweites“ konsultatives Referendum ^k	Keine Rechtsgrundlage; Verfassungsänderung wäre für Durchführung eines Referendums nötig	
LUXEMBURG	Regierung hat bereits Referendum angekündigt ^l ; Zustimmung in Öffentlichkeit		Fakultatives, konsultatives Referendum	
DÄNEMARK	Regierung hat bereits Referendum für 2004/05 angekündigt ^m ; Keine öffentliche Diskussion, da Referenden zu EU-Vertragsangelegenheiten bereits Tradition haben		Obligatorisches, bindendes Referendum bei Übertragung von Hoheitsrechten auf supranationale Einrichtungen, wenn keine 5/6-Mehrheit im Parlament zustande kommt	X

IRLAND	Aufgrund der verfassungsrechtlichen Verpflichtung gibt es keine Debatte darüber, ein Referendum wird durchgeführt		Bei jeder Vertragsrevision der EU Verfassungsänderung nötig; dazu Annahme durch Parlament und in obligatorischem Referendum erforderlich	X
SPANIEN	Regierung hat ein Referendum parallel zu Europaparlamentswahlen im Juni 2004 angekündigt	Vorschlag des spanischen Premiers für nationale Referenden in allen Staaten, parallel zu Europaparlamentswahlen im Juni 2004 ⁿ	Bei kleineren Verfassungsänderungen auf Antrag aus Parlament fakultatives, bei größeren obligatorisches Referendum; in beiden Fällen bindend; Ausschluß von Referenden über internationale Verträge	
PORTUGAL	Große Parteien über Abhaltung eines Referendums einig		Fakultatives Referendum (Auslösung durch Staatspräsident auf Vorschlag von Regierung/Parlament; durch Bürgerinitiative); bei Beteiligung von > 50 % der Wahlberechtigten bindend	
GRIECHENLAND	Keine öffentliche Debatte zum Thema, da keine Tradition von Volksabstimmungen		Fakultatives, bindendes Referendum auf Beschluß des Präsidenten, bei Zustimmung der absoluten Mehrheit in „wichtiger Angelegenheit nationalen Interesses“	
ÖSTERREICH	Breiter politischer und öffentlicher Konsens über Durchführung eines Referendums; Ablehnung jedoch noch von Regierungsseite ^p ; Österreichische Delegierte im Konvent hatten Forderung nach Referendum unterzeichnet ^p		Obligatorisches Referendum bei Gesamtänderungen der Verfassung, fakultatives Referendum bei Teiländerungen; fakultatives, konsultatives Referendum bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung; Auslösung jeweils durch Parlament	X
FINNLAND	Regierung will Entscheidung über Referendum von Umfang der Änderungen der Regierungskonferenz am Verfassungsentwurf abhängig machen ^q ; Grüne und Linke Allianz für Referendum		Fakultatives, konsultatives Referendum durch Gesetzerlaß	X
SCHWEDEN	Regierung lehnt Durchführung eines Referendums ab; Grüne und einzelne Abgeordnete anderer Parteien dafür - zunehmender Druck der Opposition ^t		Fakultatives, konsultatives Referendum durch Parlamentsbeschluß	X
POLEN	Diskussion über ein Referendum ist im Gang; Regierung hat bisher Durchführung trotz Forderungen der Opposition abgelehnt ^s , verwendete aber zuletzt Referendum als Druckmittel für Verhandlungen bei Regierungskonferenz ^t		Fakultatives, bindendes Referendum in drei Fällen vorgesehen: - bei Übertragung von Hoheitsgewalt auf supranationale Institutionen (durch Parlamentsinitiative) - bei Änderung eines Verfassungsteils/bei wichtigen Angelegenheiten auf Initiative des Präsidenten, Senats oder 1/5 der Abgeordneten	X
TSCHECHISCHE REPUBLIK	Regierung und Opposition für Durchführung eines Referendums	Vorschlag des Regierungschefs für die Verabschiedung eines Gesetzes zur Durchführung eines Verfassungsreferendums ^u	Keine Rechtsgrundlage; per Gesetz kann die Durchführung eines bindenden Referendums erwirkt werden	X

UNGARN	Debatte über Referendum im Entstehen		Fakultatives Referendum auf Initiative des Parlaments oder des Präsidenten; Anordnung per Gesetz	X
SLOWAKISCHE REPUBLIK	Debatte über Referendum im Entstehen		Fakultatives Referendum in wichtigen Fragen des öffentlichen Interesses	X
SLOWENIEN	Debatte über Referendum im Entstehen		Fakultatives, bindendes Referendum bei Verfassungsänderungen auf Parlamentsinitiative	X
LITAUEN	Debatte über Referendum im Entstehen		Obligatorisches Referendum über Zustimmung zu/Änderung von Verfassung bzw. bestimmten Verfassungsartikeln; fakultatives Referendum bei wichtigen Fragen des Lebens des Staates und Volkes	X
LETTLAND	Debatte über Referendum im Entstehen		Obligatorisches, bindendes Referendum über Zustimmung zu/Änderung von Verfassung; Ausschluß von Referenden über internationale Verträge	X
ESTLAND	Debatte über Referendum im Entstehen		Obligatorisches, bindendes Referendum bei Betroffenheit bestimmter Verfassungsnormen; ansonsten fakultatives Referendum auf Parlamentsinitiative	X
MALTA	Maltas Premierminister lehnt Referendum ab ^v ; Keine öffentliche Diskussion		Keine Rechtsgrundlage; per Sondergesetz kann ein konsultatives Referendum erwirkt werden	X
ZYPERN	Kaum Befürwortung in politischen Kreisen; keine öffentliche Diskussion		Keine Rechtsgrundlage	

- a Vgl. zu Positionen einzelner Staaten auch: "The Convention Watch" zum Thema Referendum zur Ratifikation [<http://www.euonline.net/Watch2ed/Answer4-3.htm>] sowie die laufende Berichterstattung des EU Observer [<http://www.euobs.com/>]
- b Quelle zu den rechtlichen Grundlagen: Hölscheidt, Sven; Putz, Iris: Referenden in Europa. In: Die Öffentliche Verwaltung. Heft 18/September 2003. S.737-746.
- c Vgl. Study about constitutional conditions and probability concerning referenda about the EU constitution in 25 European countries by Marian Zdeb, democracy international - June 2003 [<http://www.european-referendum.org/materials/di/refsum.pdf>]
- d Vgl. z.B. Aussagen von Wolfgang Thierse in: FAZ-Net vom 23. Mai 2003 oder Edmund Stoiber in: Die Welt vom 9. Januar 2003; Mehr Demokratie e.V.: Volksentscheid über die EU-Verfassung. Die rechtliche Situation und der Stand der politischen Diskussion in den 25 Mitglieds- und Beitrittsländern. [http://mehr-demokratie.de/bu/_pdf/studie_eu-ve.pdf]
- e „Référendum: Raffarin pousse Chirac à dire oui“ in: Libération vom 9. Oktober 2003 [<http://www.liberation.com/page.php?Article=148219>]; "Referendum question divides French political scene" in: EU Observer vom 30. September 2003
- f "Chirac rules out Constitution poll for now" in: EU Observer vom 20. Oktober 2003 [<http://www.euobs.com/index.phtml?sid=18&aid=13099>]
- g Vgl. Hölscheidt, Sven; Putz, Iris: Referenden in Europa. In: Die Öffentliche Verwaltung. Heft 18/September 2003. S.737.
- h "EU referendum battle reveals deep divisions" in: The Guardian vom 8. Oktober 2003 [<http://www.guardian.co.uk/guardianpolitics/story/0,3605,1058181,00.html>]; "UK government in turmoil over referendum" in: EU Observer vom 16. Oktober 2003 [<http://www.euobserver.com/index.phtml?sid=9&aid=13078>]
- i Vgl. CONV 658/03 Beitrag mehrerer Mitglieder, stellvertretender Mitglieder und Beobachter: „Referendum zur europäischen Verfassung“ vom 31. März 2003 [<http://register.consilium.eu.int/pdf/de/03/cv00/cv00658de03.pdf>]
- j "The Convention Watch" zum Thema Referendum zur Ratifikation [<http://www.euonline.net/Watch2ed/Answer4-3.htm>]
- k Vgl. Website der belgischen Bürgerbewegung für direkte Demokratie [<http://www.wit-be.org/>]; "The Convention Watch" zum Thema Referendum zur Ratifikation [<http://www.euonline.net/Watch2ed/Answer4-3.htm>]
- l Vgl. Website der luxemburgischen Regierung: http://www.gouvernement.lu/salle_presse/actualite/2003/06/27referendum/ Vgl. Hölscheidt, Sven; Putz, Iris: Referenden in Europa. In: Die Öffentliche Verwaltung. Heft 18/September 2003. S.740.

-
- m "The Convention Watch" zum Thema Referendum zur Ratifikation [<http://www.euonline.net/Watch2ed/Answer4-3.htm>]
n "The Convention Watch" zum Thema Referendum zur Ratifikation [<http://www.euonline.net/Watch2ed/Answer4-3.htm>]
o "EU: Kommt Volksabstimmung zur Verfassung?" In: Die Presse vom 11. Oktober 2003. [http://www.diepresse.com/textversion_article.aspx?id=381962]
p Vgl. CONV 658/03 Beitrag mehrerer Mitglieder, stellvertretender Mitglieder und Beobachter: „Referendum zur europäischen Verfassung“ [<http://register.consilium.eu.int/pdf/de/03/cv00/cv00658de03.pdf>]
q "The Convention Watch" zum Thema Referendum zur Ratifikation [<http://www.euonline.net/Watch2ed/Answer4-3.htm>]
r "Persson under fire on EU Constitution" in: EU Observer vom 22. Oktober 2003 [<http://www.euobs.com/index.phtml?sid=18&aid=13147>]
s Vgl. „Poland rules out referendum on EU constitution“ in: Euractiv.com vom 22. September 2003 [<http://www.euractiv.com/cgi-bin/cgint.exe/1034558-642?204&OIDN=1506250&tt=fu>]
t "Poland ups stakes on EU constitution" in: BBC News vom 6. Oktober 2003 [<http://news.bbc.co.uk/2/hi/europe/3169322.stm>]
u "Czech Republic heading for poll on EU Constitution" in: EU Observer vom 7. Oktober 2003 [<http://euobs.com/?aid=12948&rk=79f05d4d769cafe26c2614ecaa8947>]
v "No constitution vote for Maltese" in: EU Observer vom 18. Oktober 2003 [<http://www.euobs.com/index.phtml?sid=18&aid=13090>]

© Stiftung Wissenschaft und Politik, 2003
Alle Rechte vorbehalten

SWP
Stiftung Wissenschaft und Politik
Deutsches Institut für Internationale Politik und
Sicherheit

Ludwigkirchplatz 3-4
10719 Berlin
Telefon +49 30 880 07-0
Fax +49 30 880 07-100
www.swp-berlin.org
swp@swp-berlin.org